

Kurztitel

Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Aufbereitung, Veredelung und Weiterverarbeitung von Blei-, Wolfram- oder Zinkerzen sowie aus der Aluminium-, Blei-, Kupfer-, Molybdän-, Wolfram- oder Zinkmetallherstellung und -verarbeitung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 889/1995 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 373/2021

Typ

V

§/Artikel/Anlage

Anl. 2

Inkrafttretensdatum

21.08.2021

Abkürzung

AEV Nichteisen – Metallindustrie

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz 1959

Text

Anlage B

**Emissionsbegrenzungen gemäß § 1 Abs. 2
(Blei-, Kupfer-, Zinkmetallherstellung und -verarbeitung)**

	I) Anforderungen an Einleitungen in ein Fließgewässer	II) Anforderungen an Einleitungen in eine öffentliche Kanalisation
B.1 Allgemeine Parameter		
Temperatur	30°C	35°C
Fischeitoxizität G _{F,Ei} a)	4	keine Beeinträchtigungen der biologischen Abbauvorgänge
Abfiltrierbare Stoffe b)	50 mg/L	250 mg/L
pH-Wert	6,5–8,5	6,5–9,5
B.2 Anorganische Parameter		
Arsen ber. als As c)	0,1 mg/L 2 g/t	0,1 mg/L 2 g/t

Barium	5,0 mg/L	5,0 mg/L
ber. als Ba		
Blei	0,5 mg/L	0,5 mg/L
ber. als Pb	15 g/t	15 g/t
c)	d)	d)
Cadmium	0,1 mg/L e)	0,1 mg/L e)
ber. als Cd	3 g/t	3 g/t
c)		
Chrom – Gesamt	0,5 mg/L	0,5 mg/L
ber. als Cr	10 g/t	10 g/t
c)		
Chrom(VI)	0,1 mg/L	0,1 mg/L
ber. als Cr		
Cobalt	1,0 mg/L f)	1,0 mg/L f)
ber. als Co		
Eisen	3,0 mg/L	durch abfiltrierbare Stoffe
ber. als Fe		begrenzt
Kupfer	0,5 mg/L	0,5 mg/L
ber. als Cu	10 g/t	10 g/t
c)	g), h)	g), h)
Mangan	1,0 mg/L	1,0 mg/L
ber. als Mn		
Molybdän	1,0 mg/L	1,0 mg/L
ber. als Mo		
Nickel	0,5 mg/L	0,5 mg/L
ber. als Ni	15 g/t	15 g/t
c)	i)	i)
Quecksilber	0,01 mg/L	0,01 mg/L
ber. als Hg	1 g/t	1 g/t
c)	j)	j)
Silber	0,1 mg/L	0,1 mg/L
ber. als Ag		
Thallium	0,5 mg/L	0,5 mg/L
ber. als Tl		
Vanadium	0,5 mg/L	0,5 mg/L
ber. als V		
Zink	1,0 mg/L	1,0 mg/L
ber. als Zn	30 g/t	30 g/t
c)		
Zinn	2,0 mg/L	2,0 mg/L
ber. als Sn		
Chlor – Freies Chlor	0,1 mg/L	0,1 mg/L
ber. als Cl ₂		
k)		
Cyanid – leicht freisetzbar	0,1 mg/L	0,1 mg/L
ber. als CN		
Nitrit	1,0 mg/L	10 mg/L
ber. als N		
Phosphor – Gesamt	1,0 mg/L	–
ber. als P		
Sulfat	–	l)
ber. als SO ₄		
Sulfid	1,0 mg/L	1,0 mg/L
ber. als S		

B.3 Organische Parameter

Gesamter organisch gebundener Kohlenstoff TOC	0,5 kg/t	
ber. als C	n)	
m)		

Chemischer Sauerstoffbedarf CSB ber. als O ₂ m)	1,5 kg/t n)	–
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene AOX ber. als Cl o)	0,5 mg/L	0,5 mg/L
Kohlenwasserstoff-Index	10 mg/L	10 mg/L

- a) Im Rahmen der Fremdüberwachung gemäß § 4 Abs. 3 bei begründetem Verdacht oder konkretem Hinweis der fließgewässerschädigenden Wirkung einer Abwassereinleitung, nicht jedoch im Rahmen der Eigenüberwachung gemäß § 4 Abs. 2 einzusetzen;
- b) Die Festlegung für den Parameter Abfiltrierbare Stoffe erübrigt eine Festlegung für den Parameter Absetzbare Stoffe.
- c) Ist die der wasserrechtlichen Bewilligung einer Anlage gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bis 5 zugrundeliegende Jahresproduktionskapazität an Blei-, Kupfer- oder Zinkmetall einschließlich Nebenprodukten größer als 10 Tonnen, so ist zusätzlich zu der Emissionsbegrenzung für die Konzentration die Emissionsbegrenzung für die spezifische Fracht einzuhalten; diese bezieht sich auf die Tonne installierte Produktionskapazität für Blei-, Kupfer- oder Zinkmetall einschließlich Nebenprodukte. Die Emissionsbegrenzung für die spezifische Fracht gilt nicht, wenn in einer Anlage gemäß § 1 Abs. 2 lediglich eine Tätigkeit der Z 1 bis 4 ausgeübt wird.
- d) Für IE-Richtlinien-Anlagen ist bei der Herstellung und Weiterverarbeitung von Zink für den Parameter Blei eine Emissionsbegrenzung von 0,2 mg/L eine spezifische Fracht von 6 g/t einzuhalten.
- e) Enthält ein ungereinigter Abwasserteilstrom aus einer Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 2 mehr als 1,0 mg/L Cadmium, so ist er derart vorzureinigen, dass die Emissionsbegrenzung von 0,1 mg/L am Ablauf der Teilstromreinigungsanlage eingehalten wird.
- f) Für IE-Richtlinien-Anlagen ist bei der Herstellung und Weiterverarbeitung von Blei für den Parameter Cobalt eine Emissionsbegrenzung von 0,1 mg/L einzuhalten.
- g) Für IE-Richtlinien-Anlagen ist bei der Herstellung und Weiterverarbeitung von Blei für den Parameter Kupfer eine Emissionsbegrenzung von 0,2 mg/L und eine spezifische Fracht von 4 g/t einzuhalten.
- h) Für IE-Richtlinien-Anlagen ist bei der Herstellung und Weiterverarbeitung von Zink für den Parameter Kupfer eine Emissionsbegrenzung von 0,1 mg/L eine spezifische Fracht von 2 g/t einzuhalten.
- i) Für IE-Richtlinien-Anlagen ist bei der Herstellung und Weiterverarbeitung von Zink für den Parameter Nickel eine Emissionsbegrenzung von 0,1 mg/L und eine spezifische Fracht von 3 g/t einzuhalten.
- j) Enthält ein ungereinigter Abwasserteilstrom aus einer Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 2 mehr als 0,1 mg/l Quecksilber, so ist er derart vorzureinigen, dass die Emissionsbegrenzung von 0,01 mg/L am Ablauf der Teilstromreinigungsanlage eingehalten wird.
- k) Die Festlegung für den Parameter Chlor-Freies Chlor erübrigt eine Festlegung für den Parameter Chlor-Gesamtchlor. Die Vorschreibung ist nur erforderlich, wenn zur Cyanidoxidation Chlor oder chlorabspaltende Substanzen verwendet werden.
- l) Die Emissionsbegrenzung ist im Einzelfall bei Korrosionsgefahr für zementgebundene Werkstoffe im Kanalisations- und Kläranlagenbereich (technische Norm betreffend „Ausführung von Kanalanlagen“ gemäß Anlage A Abschnitt IV der MVW) festzulegen.
- m) Die Festlegung für die Parameter TOC und CSB erübrigt eine Festlegung für den Parameter BSB₅. Für die Überwachung der Abwasserbeschaffenheit kann entweder der Parameter TOC oder der Parameter CSB eingesetzt werden.
- n) Die Emissionsbegrenzung bezieht sich auf die Tonne installierte Produktionskapazität für Blei-, Kupfer- oder Zinkmetall einschließlich Nebenprodukte.
- o) Die Festlegung für den Parameter AOX erübrigt eine Festlegung für den Parameter POX.

Schlagworte

Bleimetall, Kupfermetall, Kanalisationsbereich, Bleimetallherstellung, Kupfermetallherstellung, Bleiverarbeitung, Kupferverarbeitung

Zuletzt aktualisiert am

10.11.2025

Gesetzesnummer

10010939

Dokumentnummer

NOR40237471